

Hygienekonzept des Kreistages Anhalt-Bitterfeld und seiner Ausschüsse

zum Schutz der Mitglieder des Kreistages, sachkundigen Einwohner, Gäste und weiteren Teilnehmern bei der Durchführung von Präsenzsitzungen vor einer weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2.

1. Sitzungsort sowie Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern

Der jeweilige Sitzungsort ist so auszuwählen und einzurichten, dass der Gesundheitsschutz der Anwesenden sowie der Öffentlichkeit gewährleistet werden kann. Die geforderten Abstandsregeln, Mindestabstand von 1,5 Metern, werden mit der Sitzplatzgestaltung festgelegt. Jedes Kreistagsmitglied sitzt einzeln an einem Tisch. Nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes können im Besucherbereich weitere Personen als Gäste an der Sitzung teilnehmen. Wird die zulässige Personenzahl überschritten, ist der Zugang unter Hinweis auf die Anmeldungen und das Hygienekonzept zu verwehren.

2. Antigen-Schnelltest und Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

Vor jeder Sitzung des Kreistages und der Ausschüsse wird für alle Personen ein Antigen-Schnelltest durchgeführt.

Für

- a) Genesene (Nachweis: z. B. Isolationsverfügung; Infektion liegt mindestens 28 Tage und nicht länger als sechs Monate zurück),
- b) vollständig Geimpfte (Nachweis: z. B. Impfausweis; als vollständig geimpft gilt, wer alle vorgesehenen Dosen eines zugelassenen Impfstoffs erhalten hat, zusätzlich müssen seit der letzten Dosis mindestens 14 Tage vergangen sein) und
- c) Personen, die am Sitzungstag ein taggenaues Testergebnis bescheinigen können (z. B. vom eigenen Arbeitgeber),

erübrigt sich vor der Sitzung ein Test.

Erübrigt sich vor der Sitzung ein Test oder liegt ein Negativtest vor, entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz.

Beim Betreten und Verlassen des Sitzungsgebäudes ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) entsprechend den Anforderungen der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung zu tragen (handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet oder eine partikelfiltrierende Halbmaske - insbesondere FFP1-, FFP2- oder FFP3-Maske).

Wird nicht getestet und/oder kann ein Nachweis gemäß Satz 2 nicht erbracht werden, so gilt die Maskenpflicht während der Dauer der gesamten Sitzung.

MNB werden am Eingang bereitgehalten. Sollte nach der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung für einzelne Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner die Verwendung einer MNB wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar sein, ist dies vor Ort beim Einlass in geeigneter Weise (insbesondere durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.

Nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kreistages oder des Ausschusses werden für den Betroffenen Maßnahmen zu dessen und dem Schutz der Sitzungsteilnehmer getroffen.

Ein Redebeitrag an den Stand-, und/oder Tischmikrofonen wird grundsätzlich mit einer MNB gehalten. Entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz, kann das Tischmikrofon auch ohne Maske benutzt werden.

Gästen und weiteren Teilnehmern, die keine MNB tragen bzw. tragen können, ist der Zugang zur Sitzung nicht erlaubt.

3. Sitzungsteilnehmer - Eintrag in die Anwesenheitsliste

Beim Betreten des Sitzungsgebäudes bestätigen die Mitglieder des Kreistages, sachkundigen Einwohner und Beschäftigten der Landkreisverwaltung unter Einhaltung der Abstandsregeln ihre Teilnahme in der im Vorfeld elektronisch angemeldeten Anwesenheitsliste. Zugleich werden die Teilnehmer nach Erkältungssymptomen abgefragt und das Nichtvorliegen in der Liste dokumentiert.

Für Gäste wird ein Anwesenheitsnachweis geführt. Die Erfassung erfolgt mit Vor- und Familienname, Anschrift, Telefonnummer und wird maximal vier Wochen zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung durch das Büro des Kreistages aufbewahrt und auf Verlangen dem Gesundheitsamt ausgehändigt.

Die Benutzung des eigenen Schreibgerätes wird empfohlen. Alternativ werden mehrere Schreibgeräte zur Verfügung gestellt, die vor und nach jeder Benutzung zu desinfizieren sind.

Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen (Schnupfen, Husten, Fieber, Atemnot) wird kein Zutritt gestattet.

4. Infektionsschutzmaßnahmen

Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist grundsätzlich einzuhalten. Die am Eingangsbereich zur Verfügung gestellten Spender mit Desinfektionsmitteln zur Handdesinfektion sind zu nutzen. Die Tischflächen werden vor Beginn der Sitzung desinfiziert. Husten- und Niesetikette sind zu beachten und einzuhalten (Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Berührungen, wie z. B. Händeschütteln oder Umarmungen sind zu vermeiden.

Treten Krankheitssymptome während der Sitzung auf, hat die Person den Sitzungsort umgehend zu verlassen.

5. Steuerung und Reglementierung des Sitzungsablaufs

Aufsteller, Hinweisschilder und/oder Laufwegmarkierungen zum Eingang bzw. Ausgang sind zu beachten. Vor der Sitzung und nach jeweils 30 Minuten wird der Sitzungsraum – sofern keine Lüftungsanlage vorhanden ist – mittels Stoßlüftung ca. fünf Minuten gelüftet.

Der Vorsitzende kann hierzu die Sitzung unterbrechen. Maskenpflicht besteht auch bei Gesprächen der Teilnehmer untereinander. Nach Beendigung der Sitzung haben alle Teilnehmer den Sitzungsraum zügig und unter Beachtung der Hinweisschilder sowie Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zu verlassen.

6. Verantwortlichkeiten

Für die erforderlichen Vorkehrungen zur Umsetzung der Maßnahmen des Hygienekonzeptes ist der Hauptverwaltungsbeamte verantwortlich. Das Hausrecht übt der Vorsitzende des Kreistages oder des Ausschusses aus.

7. Auslegung des Hygienekonzeptes

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung des Hygienekonzeptes entscheidet der Vorsitzende des Kreistages oder des Ausschusses. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Kreistag oder der Ausschuss mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

8. Inkrafttreten

Das Hygienekonzept tritt unmittelbar mit dem Beschluss des Kreistages am 06.05.2021 in Kraft und gilt für den Zeitraum der Feststellung einer landesweiten pandemischen Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 bis 4 KVG LSA durch den Landtag von Sachsen-Anhalt.

Köthen (Anhalt), den 06.05.2021

V. Wolpert

Vorsitzender des Kreistages
Anhalt-Bitterfeld

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Kreistages	Öffentliche Bekanntmachung Bereitstellungstag unter https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/satzungen.html		Inkrafttreten
	06.Mai 2021	06.Mai 2021	-	-	06.Mai 2021
1. Änd.	17.Juni 2021	17.Juni 2021	-	-	17.Juni 2021
2. Änd.	09.Dezember 2021	09.Dezember 2021	-.	-	09.Dezember 2021

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt.